

bezw. von Almosen zu leben. Wenn dann 1219 der rechtmäßige und kanonische Besitz von Gütern bestätigt, wenn sogar ein Wald für die Klarissen ins Eigentum der römischen Kirche aufgenommen wird, so ist ein Unterschied vorhanden zwischen dem, was beabsichtigt war, und dem, was ausgeführt wurde.

Die Frage, ob  $R^1$  noch vor der Abreise Franzens in den Orient verfaßt wurde oder nicht, ist demgegenüber untergeordnet. Der von Lemmens (S. 104) beigebrachte Bericht von 1306 beweist offenbar gar nichts, nicht nur wegen seiner späten Abfassung, sondern das „ad instar regulae fratrum minorum“ zeigt, wie Lemmens selbst S. 106 Anm. 3 fühlt, daß der Verfasser schon in der späteren Verwechslung befangen war. Daß Franz an der Abfassung von  $R^1$  nicht selbst beteiligt war, sondern daß er sie eben nur acceptiert hat, das geht aus den von mir (Anf. S. 185—188) besprochenen päpstlichen Schreiben, wozu noch das Zeugnis 1 Cel. n. 20 (Acta SS. Oct. II, 689) tritt, unwidersprechlich hervor. Franz hat eben — sei's vor, sei's nach seiner Orientreise — dem Druck seines Freundes Hugolin nachgegeben und die von diesem gegebene Regel acceptiert, obgleich sie in dem, was ihm und Klara vor allem am Herzen lag, in der Frage des Besitzes, durch ihr Schweigen wie durch die Verpflichtung zur Regel Benedikts einer anderen Anschauung Raum und Ausdruck gab.

Zum Schluß noch zwei untergeordnete Punkte: Ich habe mich durch Sabatier, Spec. perf. S. 182 f. Anm. 2, überzeugt, daß die Fassung des 6. Kapitels von  $R^3$  in Sbaralea in der That die ursprüngliche ist, und nehme darum, was Anf. S. 235 Anm. 2 gesagt ist, zurück. Dadurch, sowie durch die mir erst später zugänglich gewordene zweite Legende von Celano ist die Frage der Echtheit des Testaments der Klara mir zweifelhaft geworden: es handelt sich darum, ob die forma vivendi und professio sanctissimae paupertatis nach der Meinung des Testaments nur das von Innocenz III. bestätigte privilegium paupertatis oder wie sonst wiederholt, die ganze  $R^3$  ist (vgl. Anf. S. 183 f. und 238 f.). Lemmens schließt S. 119 Anm. 1: weil Innocenz III. keine Regel für die Klarissen bestätigt hat, deshalb können sich die Worte des Testaments der h. Klara nur auf das privilegium beziehen; ich habe bisher geschlossen: weil das Testament der Klara auf  $R^3$  sich bezieht, kann das Testament nicht echt sein. Ich glaube nicht, daß man für den einen oder anderen Schluß einen zwingenden Beweis erbringen kann.

Auf den Ton einzugehen, den Lemmens mir gegenüber anzuschlagen für gut befunden hat, verschmähe ich.

Neckarsulm, Juni 1902.

E. Lempp.

### Ein paar Kleinigkeiten zu Köhlers Dokumenten zum Ablafsstreit von 1517.

In Krügers Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften hat W. Köhler neuestens als drittes Heft der zweiten Reihe „Dokumente zum Ablafsstreit von 1517“ herausgegeben. Beim Lesen derselben sind mir einige Anstöße gekommen, die hier besprochen werden mögen.

1) Als 3b ist Urbans II. Rede auf dem Konzil zu Clermont 1095 mitgeteilt. In derselben heifst es (7, 24 ff.):

Vos igitur, dilectissimi, armamini zelo dei, accingimini unusquisque gladio suo super femur suum potentissime; accingimini et estote filii potentes! melius est enim mori in bello, quam videre mala gentis nostrae et sanctorum. Si quis zelum legis dei habet, adiungat se nobis, subveniamus fratribus nostris.

Hier fehlen bei Köhler die Citate Ps. 44 (45) 4; 1 Macc. 3, 18; 1 Macc. 2, 27. Beim ersten ist besonders lehrreich, dafs Urban das potentissime des Psalms nicht als Vokativ, sondern als Adverbium fafst. Findet sich das auch sonst?

2) Unter Nr. 8 ist ein Stück aus Abaelards Ethica mitgeteilt. Hier lesen wir 14, 9 ff. aus Kap. 25:

Sciendum tamen nonnunquam salubri dispensatione confessionem vitari posse, sicut de Petro credimus, cuius lacrymas denegatione sua novimus [Mt. 26, 75], satisfactionem vero aliam vel confessionem non legimus.

Hier mufs es doch de negatione sua heifsen: seine Thränen über seine Verleugnung. Negare ist in der Vulgata der Ausdruck für verleugnen bei Petrus, nicht denegare. Für denegare hat die Konkordanz der Pariser Jesuiten (Peultier, Etienne, Gantois) nur die zwei Belegstellen Prov. 30, 7; Mc. 3. 34. Davon ist die letztere falsch, statt 8, 34. Bei Wordsworth-White liest man das Kompositum jetzt auch Lc. 12, 9.

3) An Abälard ist ein Stück angeschlossen aus Thomas' von Aquino Commentum in IV. libr. sentent. dist. XX, qu. I, art. 1—5.

Hier liest man über die Frage nach der Geltung der Indulgenzen S. 17, 19 ff.:

Ratio autem, quare valere possunt, est unitas corporis mystici . . . et praecipue propter meritum Christi, quod etsi in sacramentis operatur, non tamen efficacia eius in sacramentis includitur, sed sua infirmitate efficaciam sacramentorum excedit.

Das verstehe ich nur, wenn statt infirmitate (Schwäche) infinitate (Unendlichkeit) gesetzt wird. Das wird um so mehr gefordert, als es schon vorher von den Heiligen heifst: quorum meritorum tanta est copia, quod omnem poenam debitam nunc

viventibus excedunt. Christi Verdienst ist noch viel unendlicher. Dafs selbst die kritische Thomasausgabe infirmitate hat, wird noch kein Beweis für die Richtigkeit sein.

4) In der Jubiläumsablaßbulle von 1343 (Unigenitus) sagt Klemens VI., die Römer seien zu ihm wie zu Moses und Aaron gekommen und hätten durch ihre Abgesandten im Namen des ganzen christlichen Volkes sagen lassen:

„Domine, aperi eis thesaurum tuum, fontem aquae vivae.“

Köhler druckt das in Anführungszeichen (20, 27), aber nicht mit den Typen, durch welche er Bibelzitate kenntlich macht, und unterläßt auch Num. 20, 6 beizufügen.

Maulbronn, 31. Oktober 1902.

*Eb. Nestle.*

---